

Regulierung

Neue Regeln, alte Zwänge

Nie wieder, so ist aus Brüssel und Berlin zu vernehmen, solle der Steuerzahler für strauchelnde Banken „bluten“. Dieses Ansinnen verbindet Europas Politiker wie kaum ein anderes Thema. Entsprechend schnell einigten sich die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten Ende Juni auf die Eckpunkte einer künftigen Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Finanzinstituten. Kern der neuen Regelung ist eine Haftungskaskade, die einsetzt, wenn ein Kreditinstitut in Schieflage gerät. Demnach sollen künftig zuerst die Eigentümer und Aktionäre die Bank rekapitalisieren, danach die Gläubiger von Junior Bonds und Senior Bonds herangezogen werden und schließlich auch die ungesicherten Einleger haften, sofern sie mehr als 100 000 Euro auf Konten der Bank haben. Von dem Bail-in explizit ausgenommen werden Sparer, wenn sie natürliche Personen sind und ihre Einlagen nicht den Grenzwert übersteigen.

Der Ansatz ist grundsätzlich richtig: Chancen und Risiken sind wieder enger zusammenzubringen. Denn Gewinne zu privatisieren und Verluste zu sozialisieren, ist mit nachhaltigem Wirtschaften unvereinbar. Doch geht es den Finanzministern wirklich darum? Die teils wütenden Proteste in Europa richten sich zwar auch gegen spekulierende Banken, doch vor allem haben sie die Politiker im Fokus, die den Steuerzahlern jetzt höhere Abgaben für weniger staatliche Leistungen abverlangen müssen, um den heimischen Bankensektor oder zumindest einzelne Institute zu stützen. Solche Maßnahmen „verkaufen“ sich im Wahlkreis ausgesprochen schlecht und bergen tatsächlich auch ein erhebliches Risiko für die politische Stabilität der europäischen Staaten.

Allerdings ist es fahrlässig, den Wählern und Steuerzahlern vorzutäuschen, sie wären durch die neue Regelung aus dem Schneider. Dem ist mitnichten so, und das muss auch deutlich gesagt werden. Zwar gelten die Deutschen als Aktien-Muffel, doch sind die privaten Haushalte dennoch mit Milliarden Euro über Fonds an börsennotierten Unternehmen – unter anderem Finanzinstituten – beteiligt. Noch gravierender könnten die Folgen für die Altersvorsorge sein. Versicherungen, Versorgungswerke und Pensionskassen sind in dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld zunehmend gezwungen, den Aktienanteil im Portfolio zu erhöhen, wozu auch Bankwerte gehören.

Doch gerade in der Finanzwirtschaft hat sich immer wieder gezeigt, dass es zwar detaillierte Regelungen für die Abwicklung eines Instituts geben

kann, doch vor deren „Erprobung“ zurückgeschreckt wird. Erinnert sei hier nur an die Pfandbriefbanken. Gerade für diese Institutsgruppe hat der Gesetzgeber ausgefeilte Prozeduren im Falle einer Insolvenz vorgeschrieben. Nur: Zur Anwendung kamen sie bislang nie, weil schließlich doch andere Maßnahmen ergriffen wurden. Das lag auch daran, dass es eben nicht nur um ein Unternehmen ging, das im Feuer stand, sondern immer auch um das Vertrauen in dessen Produkt und die gesamte Branche. Ob der Steuerzahler auch in Zukunft strauchelnde Unternehmen der Finanzwirtschaft stützen muss, wird deshalb maßgeblich davon abhängen, wie niedrig die volkswirtschaftliche und die politische Schmerzgrenze ist, im Zweifelsfall eine Insolvenz auszuhalten – aller nationalen und internationalen Regelungen zum Trotz. L.H.

Öffentliche Banken

Gesprächsbereit

Die spannenden und immer wieder gerne aufgegriffenen Personalfragen sollte man bei Veranstaltungen mit Medienvertretern möglichst nicht unter den Tisch fallen lassen. Diese Lektion der Pressearbeit hat Gunter Dunkel bei seinem ersten Auftritt als VÖB-Präsident vor Frankfurter Wirtschaftsjournalisten offensiv beherzigt. Mit Blick auf die Vakanz im Amt des Hauptgeschäftsführers des Verbandes ist er gleich zu Beginn seines Statements auf den Stand der Kandidatenkür eingegangen und hat sich ausdrücklich noch ein wenig Zeit erbeten. Im Zweifel lohnt es sich zu warten, um die richtige Kandidatin oder den richtigen Kandidaten zu finden, so hat er die Marschrichtung skizziert, dabei aber gleichzeitig deutlich gemacht, allerspätestens bis zur Mitgliederversammlung Anfang November liefern zu wollen. Dieser offensive Umgang mit der ungeklärten Personalfrage ersparte dem VÖB-Präsidenten Nachfragen, und eine mögliche Vakanz über die Sommerpause gab ihm obendrein Gelegenheit, in eleganter Form auf seine ersten Eindrücke von der Verbandsarbeit überzuleiten. So konnte er die gute fachliche und organisatorische Aufstellung seines Verbandes loben und dabei ganz nebenbei noch einmal auf die in der Öffentlichkeit weniger bekannten, von den Mitgliedern aber geschätzten Serviceleistungen des VÖB hinweisen, beispielsweise die Prepaid-Handy-Ladung.

Mit Blick auf die Eckpfeiler seiner künftigen Verbandsarbeit gibt sich Dunkel überzeugt, dass die Pflege des eigenen Territoriums in Brüssel immer weniger funktioniert. Um diese Erkenntnis mit Leben zu erfüllen, signalisiert er Bereitschaft für einen engeren, konstruktiven Austausch über die je-

weilige Interessenlage der hiesigen Bankenverbände, und zwar mit dem erklärten Anspruch, in Brüssel möglichst oft mit einer Stimme sprechen zu können. Zwischen Gunter Dunkel und Jürgen Fitschen, dem ebenfalls vergleichsweise frisch gekürten Präsidenten des Bundesverbandes deutscher Banken gibt es dabei allerdings sicherlich einfachere Felder der Konsensbildung als die europäische Einlagensicherung.

Während Jürgen Fitschen dieses Element der Bankenunion, zumindest auf lange Sicht und nach gebührender Vorbereitung und Anpassung der Systeme auf eine einheitliche europäische Grundlage gestellt wissen will, warnt Gunter Dunkel vor jeglicher Art von Experimenten. Kann sich Ersterer durchaus entsprechende Signale einer vertrauensbildenden Zielformulierung an die europäischen Partner vorstellen (siehe ZfgK 13-2013), ist die Einlagensicherung für Dunkel das sensibelste Element der Bankenunion, das nicht die geringste Verunsicherung der Verbraucher verträgt. Europa sollte sich möglichst keine Schlange vor Banken leisten und nicht einmal vor Geldautomaten, so hat er eindringlich gewarnt. Hinsichtlich der immer wieder diskutierten Ideen eines europäischen Einlagensicherungsfonds hat er ohnehin den Eindruck, als solle sie der Bereinigung von Altlasten zulasten einiger Länder dienen (ZfgK 1-2013). Einstweilen bevorzugt er eine Einigung auf Basis der in Brüssel schon seit rund zwei Jahren ausgehandelten Grundlage und will sich erst dann auf Veränderungen einlassen, wenn das Neue nachweislich besser ist.

Abseits dieses kontroversen Themas dürfte es beim Antrittsbesuch des neuen VÖB-Präsidenten beim BdB-Präsidenten allerdings auch eine Reihe von Gemeinsamkeiten gegeben haben. So ist sich nahezu die gesamte Kreditwirtschaft einig, dass die Finanztransaktionssteuer in der jetzigen Form und dem begrenzten Feld an teilnehmenden Ländern nicht den gewünschten Erfolg bringen wird. Sachlich recht nah beieinander sind sich beide Verbände auch in der Einschätzung der begrenzten Wirkung der von den Regulatoren geforderten Liquiditätskennziffern in Richtung einer Kontrolle von Funding-Risiken und nicht etwa hinsichtlich der gesamten Risikoabdeckung. Und die von Dunkel geäußerten Vorbehalte in Richtung Sicherheitswirkung der Initiativen für das Trennbanksystem dürften ebenso positive Resonanz beim BdB finden. Insgesamt neigen allerdings alle großen Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft dazu, die vielen Vorschläge zur Regulierung in vornehmer Annäherung erst einmal mit den Etiketten „gut gemeint“ oder „geht in die richtige Richtung“ zu versehen. Wenn man rückblickend betrachtet, zu welcher Regulierungsflut das derzeit führt, wäre es besser gewesen, zu manchen Dingen von vornherein ein klares Nein zu sagen.

Taunus Sparkasse

Normalität mit Akzenten

Eigentlich ist die Taunus Sparkasse ein ganz normales Institut der deutschen Sparkassenorganisation. Wie alle 422 Ortsbanken hat sie in ihrer Ertragsentwicklung 2012 mit dem Niedrigzinsniveau zurechtkommen müssen. Zwar warteten einige Sparkassen dabei sogar mit spürbaren Ergebnissteigerungen auf, wie viele andere Schwesterinstitute in Deutschland rechnet die Taunus Sparkasse zu der Kategorie, die weder beim Betriebsergebnis vor Bewertung (41,0 nach 46,3 Millionen Euro) noch nach Bewertung (31,3 nach 39,7 Millionen Euro) noch beim Ergebnis vor Steuern (24,6 nach 40,2 Millionen Euro) das Vorjahresniveau gehalten hat. Freuen durfte sich die Sparkasse allerdings über die vergleichsweise große Treue ihrer Einlagenkunden, die trotz des Konditionendrucks und damit nicht zu haltenden Margen sowie den eher leidlichen Renditeaussichten einen Zuwachs bei den Kundeneinlagen auf 2,956 (2,812) Milliarden Euro bescherten.

Mit Bedauern wird in diesem Zusammenhang eingeräumt, dass es bei aller Mühe nicht gelungen ist, die Kunden im Wertpapiergeschäft von einem kontrollierten Engagement auf den Aktienmärkten zu überzeugen. Dass im Berichtsjahr der Ertrag in diesem Bereich von 7,1 auf 6,5 Millionen Euro zurückgegangen ist, wird auf die anhaltend hochgradige Verunsicherung bei Kunden wie Beratern zurückgeführt. Es ist das Gemisch aus vielen Einflussfaktoren, das trotz guter Kursentwicklung für diesen dürftigen Zuspruch der Kunden verantwortlich gemacht wird, angefangen von den Volatilitäten an den Aktienmärkten über die für beide Seiten zum Teil lästigen Beratungsprotokolle bis hin zu der berühmten WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung. Allein diese von den Aufsachern getroffene Wortwahl ist dem Vorstandsvorsitzenden Oliver Klink unter dem Hinweis auf eine Verbrecherdiktation auch heute noch einen Aufreger wert. Mit gebührender Folgenabschätzung hätte sich an dieser Stelle in der Tat eine andere Namensgebung finden lassen.

Mit knapp 6,2 Prozent ist das Kundenkreditgeschäft der Taunus Sparkasse deutlicher gestiegen als im Durchschnitt aller Sparkassen (plus 2,8 Prozent). Als wenig erfreulich empfunden hat der Vorstand allerdings den erneuten Abschreibungsbedarf von 5,7 Millionen Euro auf die Beteiligung an der Landesbank Berlin. Dabei wird selbst bei dem verbliebenen Buchwert von 4,7 Millionen Euro und damit 25 Prozent der ursprünglichen Summe geunkt, ob das nun wohl reichen werde. Die gegenüber dem Vorjahr nach einer „systematischen Neubewertung von Risiken im Kreditgeschäft“ im Bestandsportfolio sowie bei Einzelengagements abgeschriebenen 5,9

(0,6) Millionen Euro werden hingegen als normal empfunden, zumal sie durch Zuschreibungen auf Wertpapiere von 4,0 (minus 1,4) Millionen Euro teilweise kompensiert wurden.

Bei aller Unauffälligkeit in der Ergebnisentwicklung hat die Taunus Sparkasse im Private Banking schon Anfang März dieses Jahres einen bewussten Akzent gesetzt. Neben den gruppeneigenen Einheiten der Frankfurter Bankgesellschaft und der Deka-Bank kooperiert sie auf dem Feld der Vermögensverwaltung auch mit der Flossbach von Storch AG. In einem Geschäftsgebiet mit einer immer wieder statistisch erhobenen deutlich überdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensstruktur will die Sparkasse ihren potenziellen Kunden damit ein Add On im Produkt- und Dienstleistungsangebot bieten. Aber ähnlich denkt natürlich auch das gerade in der Rhein-Main-Region geballte Aufgebot der Wettbewerber. In der Taunus Sparkasse gehört diese neue Kooperation in der Vermögensverwaltung – zusammen mit der Forcierung des „richtig gut funktionierenden“ Sparkassenfinanzkonzeptes, einem neu aufgesetzten Wertpapierberatungsprozess, einem dieser Tage noch anstehenden neuen Girokontomodell, der Neuorientierung des Beschwerdemanagements und diverser Maßnahmen eines aktiven Personalmanagements – zu den Maßnahmen der Agenda 2022. Dann nämlich soll es in der Region zum guten Ton gehören, Kunde der Taunus Sparkasse zu sein. Einstweilen ist dieses Ziel damit zur Öffentlichkeit hin freilich noch überaus abstrakt und weich formuliert. Für eine spätere Erfolgskontrolle bedarf es messbarer Kriterien.

Rechtsprechung

„Spekulative“ Schuldzuweisung an Breuer im Kirch-Prozess“?

Über die Kausalitätskritik Honsells am Urteil des OLG München vom 14. Dezember 2012 im Rechtsstreit zwischen der Kirch-Gruppe und der Deutschen Bank wurde in ZfgK 8-2013, Seite 377 berichtet. Ein weiterer schwerwiegender Vorbehalt ist angezeigt, und zwar gegen die Feststellungen des OLG zum angeblich vorsätzlichen Verschuldens Breuers. Die Urteilsgründe erwecken insoweit den ungewöhnlichen Eindruck, dass der Senat des OLG in gewisser mentaler Aversion gegen den (nach Meinung des Gerichts; einvernehmlich falsch aussagenden!) Vorstand der DB zur Frage des vorsätzlichen Verschuldens Breuers eher spekulativ als auf den Tatbestand bezogen argumentiert hat. Er unterstellt nämlich Breuer schlichtweg, dass dieser mit seiner Interviewantwort über das „was man lesen und hören kann“, „bewusst und gewollt Dr. Kirch in eine Lage ge-

bracht (habe), in der diesem nur die Wahl blieb, das Angebot (der DB) auf Begleitung der Umstrukturierung seiner Firmengruppe anzunehmen oder den Untergang seiner Firmengruppe mangels anderweitiger Sanierungsmöglichkeiten hinnehmen zu müssen“. Diese Spekulation des Gerichts kann schon in dem Kontext nicht bestehen, dass Breuer in einem von Bundeskanzler Schröder am 27. Januar 2002 einberufenen Gespräch die Hilfsbereitschaft der Bank bei einem den Zusammenbruch der Kirch-Gruppe (wegen der befürchteten Auswirkungen auf die gesamte deutsche Medienlandschaft) möglichst abwendenden Umstrukturierung signalisiert hatte. Das OLG hat kein Indiz festgestellt, das darauf hindeuten würde, dass Breuer später diesem „Signal“ zuwider Kirch durch die sachlich zutreffende, nur das „was man lesen und hören kann“ referierende Antwort auf die (ihn erwiesenvorbereitet treffende) Interviewfrage vor die Alternative „Vogel, friss’ oder stirb“ stellen und ihn im Falle der Weigerung zu „fressen“ „bewusst und gewollt“ in den Zusammenbruch treiben wollte.

Wenn Breuer bei der Antwort auf die vom Gericht sogenannte „dritte Interviewfrage“ überhaupt eine indirekt an Kirch gerichtete Absicht gehabt hatte, dann doch allenfalls die, Kirch auf dessen vom Finanzsektor so gesehene desolante Lage aufmerksam und ihm klar zu machen, dass ihn überhaupt nur eine Umstrukturierung retten könne („Es können also nur Dritte sein, die sich gegebenenfalls für eine Stützung interessieren“). Nichts spricht dafür, dass Breuer bei dieser Aussage von der ihm vom OLG substanzlos unterstellten „Verfolgung eines Gewinnstrebens“ für die Bank geleitet war und dass er in diesem Zusammenhang eine „versuchte Nötigung“ Kirchs gewollt oder auch nur „billigend“ in Kauf genommen habe. Schließlich stand zurzeit des Interviews ja auch noch kein Hilfsangebot der Bank an Kirch im Raum, auf das dieser (nach dem angeblichen Plan und Willen Breuers) als einzige Alternative zum Zusammenbruch seiner Gruppe hätte ausweichen können. Der BGH ist hier nun als „letzte Instanz“ berufen, nicht nur die Kausalkette des OLG gemäß Honsells überzeugender Analyse neu aufzureihen, sondern auch die Stabilität des „Kartenhauses“ des OLG zur Schuldfrage zu überprüfen.

Das – seltsam emotional geprägte – Urteil des OLG München kann nicht die Ultima Ratio in dieser rechtlich und materiell so außergewöhnlichen Auseinandersetzung bleiben. Die gravierenden Bedenken betreffen essenzielle, revisionsrelevante Aussagen des OLG. Und zwar ganz unabhängig von der von Honsell zutreffend formulierten Frage, ob denn in einem Rechtsstaat ein Schadensersatzanspruch in der kolportierten Höhe von einer Milliarde Euro oder mehr (allein) durch eine „wahre Äußerung“ überhaupt ausgelöst werden kann.

RA Dr. Claus Steiner, Wiesbaden